



Landesgesetzblatt

Jahrgang 2007

Ausgegeben und versendet am 25. Juni 2007

15. Stück

47. Gesetz vom 26. April 2007, mit dem das Steiermärkische Raumordnungsgesetz 1974 geändert wird.
[XV. GPS_{St}LT RV EZ 1182/1 AB EZ 1182/2]
48. Gesetz vom 26. April 2007, mit dem das Steiermärkische Wohnbauförderungsgesetz 1993 geändert wird.
[XV. GPS_{St}LT RV EZ 1169/1 AB EZ 1169/2]
49. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 11. Juni 2007, mit der die Bau-Übertragungsverordnung geändert wird.
50. Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 14. Mai 2007 über die Änderung der Grenze zwischen der Marktgemeinde Gnas und Gemeinde Kohlberg, je politischer Bezirk Feldbach.
51. Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 21. Mai 2007 über die Änderung der Grenze zwischen den Gemeinden Feistritz bei Knittelfeld und St. Marein bei Knittelfeld, je politischer Bezirk Knittelfeld.

47.

Gesetz vom 26. April 2007, mit dem das Steiermärkische Raumordnungsgesetz 1974 geändert wird

Der Landtag Steiermark hat beschlossen:

Das Steiermärkische Raumordnungsgesetz 1974, LGBl. Nr. 127/1974, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 13/2005, wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. Dem § 8 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Insbesondere sind die strategischen Lärmkarten und die Aktionspläne gemäß den Bestimmungen des Steiermärkischen Landes-Straßenverwaltungsgesetzes 1964, des Steiermärkischen IPPC-Anlagen- und Seveso-II-Betriebe-Gesetzes und des Bundes-Umgebungslärmschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 60/2005, zu berücksichtigen.“

2. Dem § 8 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Die Landesregierung hat für den Sachbereich Umgebungslärm ein Entwicklungsprogramm aufzustellen. In diesem sind ruhige Gebiete in einem Ballungsraum und auf dem Land festzulegen. Ruhige Gebiete in einem Ballungsraum sind Gebiete, in welchen die Summe aller Schallquellen einen bestimmten Schwellenwert nicht übersteigt. Ruhige Gebiete auf dem Land sind Gebiete, die keinem Verkehrs-, Industrie- und Gewerbe- oder Freizeidlärm ausgesetzt sind. Die Landesregierung kann durch Verordnung Schwellenwerte festlegen.“

3. Dem § 18 Z. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Insbesondere sind die strategischen Lärmkarten und die Aktionspläne gemäß den Bestimmungen des Steiermärkischen Landes-Straßenverwaltungsgesetzes 1964, des Steiermärkischen IPPC-Anlagen- und Seveso-II-Betriebe-Gesetzes und des Bundes-Umgebungslärmschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 60/2005, zu berücksichtigen.“

4. Im § 22 Abs. 7 Z. 4 wird der Punkt am Ende des Satzes durch einen Strichpunkt ersetzt und dem Abs. 7 folgende Z. 5 angefügt:

„5. ruhige Gebiete in einem Ballungsraum und auf dem Land, die in einem Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Umgebungslärm festgelegt sind (§ 8 Abs. 8).“

Artikel II

Gemeinschaftsrecht

Mit diesem Gesetz wird die Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, Abl. Nr. L 189 vom 18. Juli 2002, S. 12, umgesetzt.

Artikel III

Übergangsbestimmung

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Entwicklungsprogrammes für den Sachbereich Umgebungslärm sowie zum Zeitpunkt der Herausgabe der strategischen Lärmkarten und Aktionspläne anhängige Planungsverfahren können nach der bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Rechtslage zu Ende geführt werden, sofern zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Entwicklungsprogrammes für den Sachbereich Umgebungslärm sowie zum Zeitpunkt der Herausgabe der strategischen Lärmkarten und Aktionspläne der Beschluss über die Auflage gemäß § 29 Abs. 3 bereits gefasst wurde.

Artikel IV

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag, das ist der 26. Juni 2007, in Kraft.

Landeshauptmann
Voves

Landesrat
Wegscheider

48.

Gesetz vom 26. April 2007, mit dem das Steiermärkische Wohnbauförderungsgesetz 1993 geändert wird

Der Landtag Steiermark hat beschlossen:

Das Steiermärkische Wohnbauförderungsgesetz 1993, LGBL. Nr. 25/1993, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 109/2006, wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 4 Abs. 5 zweiter Satz entfällt.

2. Dem § 4 Abs. 5 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Insoweit für die Wohnbauförderung ab dem Jahr 2009 nach Heranziehung der jeweils zur Verfügung stehenden Rücklagemittel und sämtlicher Einnahmen der Wohnbauförderung zur Erfüllung eingegangener Verpflichtungen zusätzliche Mittel benötigt werden, so werden diese zum Ausgleich der erfolgten Kürzungen der Zweckzuschüsse in den Haushaltsjahren 2006 bis 2008 sowie der für die teilweise Finanzierung der Budgets 2007/2008 für den allgemeinen Haushalt getätigten Entnahme aus der Rücklage Wohnbauförderung bis zu einem Höchstbetrag von € 254,130.000,- aus allgemeinen Haushaltsmitteln der Wohnbauförderung zusätzlich bereitgestellt.“

Artikel II

Artikel I tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 26. Juni 2007, in Kraft.

Landeshauptmann
Voves

Landesrat
Seitinger

49.**Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 11. Juni 2007, mit der die Bau-Übertragungsverordnung, geändert wird**

Auf Grund des § 40 Abs. 5 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967, LGBL. Nr. 115, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 49/2004, wird verordnet:

Die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, mit der für bestimmte Gemeinden die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches auf dem Gebiet der örtlichen Baupolizei auf staatliche Behörden des Landes übertragen wird (Bau-Übertragungsverordnung), LGBL. Nr. 58/1999 in der Fassung LGBL. Nr. 88/1999, 20/2000, 44/2001, 47/2001, 36/2002, 105/2002, 28/2003, 86/2003, 94/2003, 7/2004, 68/2004, 55/2005, 119/2005, 90/2006, 152/2006 und 13/2007 wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 1 wird nach lit. H folgender lit. I angefügt:

„I

1. Söding Voitsberg 1. Juli 2007“

2. Nach § 6 Abs. 15 wird folgender Abs. 16 angefügt:

„(16) Die Neufassung des § 1 Abs. 1 lit. I Z. 1 tritt mit 1. Juli 2007 in Kraft.“

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann Voves

50.**Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 14. Mai 2007 über die Änderung der Grenze zwischen der Marktgemeinde Gnas und Gemeinde Kohlberg, je politischer Bezirk Feldbach**

Auf Grund der §§ 6 Abs. 2, 7 Abs. 1 und 2 und 11 Abs. 3 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBL. Nr. 115, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 49/2004, wird kundgemacht:

§ 1

Die Gemeindevertretungen der im politischen Bezirk Feldbach gelegenen Marktgemeinde Gnas und Gemeinde Kohlberg haben auf Grund des § 7 Abs. 1 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 folgende Änderung ihrer Gemeindegrenzen beschlossen:

Die Grundstücke Nr. 257/1 und 257/2 sowie das Weggrundstück Nr. 1526, KG. Kohlberg, Gemeinde Kohlberg, im Gesamtausmaß von 5495 m², werden abgetrennt bzw. ausgeschieden und dem Gebiet der Marktgemeinde Gnas, KG. Fische, eingegliedert.

Die Grundstücke Nr. 296/1, 296/2, 1381 und .94, KG. Obergnas, Marktgemeinde Gnas, im Gesamtausmaß von 5215 m², werden abgetrennt bzw. ausgeschieden und dem Gebiet der Gemeinde Kohlberg, KG. Kohlberg, eingegliedert.

Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im BEV-Vermessungsamt Feldbach aufliegenden technischen Unterlagen, GZ.: 81/2007, einzusehen.

§ 2

Die Steiermärkische Landesregierung hat zu der im § 1 angeführten Grenzänderung auf Grund des § 7 Abs. 2 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 mit Wirkung vom 1. Jänner 2008 die Genehmigung erteilt.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann Voves

P. b. b. – GZ. 02Z032441 M
Erscheinungsort Graz
Verlagspostamt 8010 Graz

51.

Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 21. Mai 2007 über die Änderung der Grenze zwischen den Gemeinden Feistritz bei Knittelfeld und St. Marein bei Knittelfeld, je politischer Bezirk Knittelfeld

Auf Grund der §§ 6 Abs. 2, 7 Abs. 1 und 2 und 11 Abs. 3 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 49/2004, wird kundgemacht:

§ 1

Die Gemeindevertretungen der im politischen Bezirk Knittelfeld gelegenen Gemeinde Feistritz bei Knittelfeld und Gemeinde St. Marein bei Knittelfeld haben auf Grund des § 7 Abs. 1 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 folgende Änderung ihrer Gemeindegrenzen beschlossen:

Das Grundstück Nr. 232/2, KG. Prank, Gemeinde St. Marein bei Knittelfeld, im Gesamtausmaß von 1977 m², wird abgetrennt bzw. ausgeschieden und dem Gebiet der Gemeinde Feistritz bei Knittelfeld, KG. Feistritz, eingegliedert.

Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im BEV-Vermessungsamt Judenburg aufliegenden technischen Unterlagen, GZ: A 118/2007, einzusehen.

§ 2

Die Steiermärkische Landesregierung hat zu der im § 1 angeführten Grenzänderung auf Grund des § 7 Abs. 2 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 mit Wirkung vom 1. Jänner 2008 die Genehmigung erteilt.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann Voves

